AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 2.** Sandomierz, den 15. Februar 1916.

1.

Zucker aus den Fabriken in Rytwiany und Częstocice.

Mit dem Befehl des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 10. Jänner 1916. Nr. 1492/16. wurde den Zuckerfabriken in Rytwiany und Częstocice der Verkauf von Zucker nur in die Kreise Sandomierz, Opatów, Wierzbnik, Radom und Kozienice freigegeben. Der Verkauf dieses Zuckers in andere Kreise ist verboten.

2.

Verordnungsblätter.

Die Beträge für Abonnements auf Verordnungsblätter sind folgende:

Für das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen: für eine Serie von 20 Nummern—1 Krone; für die Einzelnummer 10 Heller.

Für das Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements: für eine Serie von 10 Nummern—2 Kronen.

Für das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos Sandomierz: vierteljährig—3 Kronen.

Die Abonnements nimmt das k. u. k. Kreiskommando und jedes k. u. k. Gendarmeriepostenkommando an.

An die Kommandos und Ämter werden die Verordnungsblätter kostenlos gesendet.

3.

Kunstdünger.

Die Firma Liban Wien offeriert Kalisalz 40% zu 12 Kronen, Kainit mit 4 Kr. 45 h. franco Szczakowa, exklusive Grenzspesen.

Die Firma Szilanyi Wien Marsergasse 23. offeriert Kalisalz 30% waggonweise zu 707 Mark ab Verladestation.

Interessenten, welche beabsichtigen Kunstdünger anzukaufen, werden auf obenangeführte Firmen aufmerksam gemacht und wollen im Bedarfsfalle das direkte Einvernehmen mit denselben pflegen.

4.

Nivellierungspflöcke auf der Bahn.

Dem k. u. k. Kommando der Lokomotiv-Feldbahn (Bauabteilung) wurde von mehreren Stellen gemeldet, dass die seitens der Bauunternehmung eingeschlagenen Nivellierungspflöcke anscheinend aus Unkenntnis der grossen Wichtigkeit dieser Pflöcke, von der Bevölkerung herausgerissen und zu Heizungszwecken verwendet werden.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das eigenmächtige Herausreissen und Entfernen dieser Pflöcke im Sinne der Verordnung das Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Verord. Blatt Teil VII. Nr. 30. geahndet wird.

5.

Einsammlung von Säcken.

In den russischen Deckungen im Bereiche des k. u. k. Okkupationsgebietes befinden sich noch Erdsäcke, welche zum Teile noch so gut erhalten sind, dass dieselben als Warensäcke (für Getreide etz.) nach - einer Reparatur nd gewaschen benützt werden können.

Die Wojts und Soltyse werden aufgefordert sofort eine Aktion behufs Sammlung dieser Säcke einzuleiten, und zw. Arbeiter aufzunehmen. welche die Säcke aufbringen und reinigen werden.

Das k. u. k. Kreiskommando wird für die Säcke eine Akkordentschädigung bis zu 10 h per Sack vergüten.

Mehr beschädigte und teilweise verfaulte Säcke sind mit Bezug auf die h. a. Verordnung vom 8. Jänner 1916. Nr. 476|16., betreffend die Lappensammlung beim Gemeindeamte aufzubringen und mit den auf Grund dieser Verordnung gesammelten Lappen gegen Entlohnung von 12 Kronen pro 100 kg. abzuliefern.

K. u. k. Gendarmerie hat den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen.

6.

Kontingentierte Waren.

Die von der Auskunftstelle angewiesenen Kontingente von Zucker und Petroleum haben in der letzten Zeit den Bedarf der hiesigen Bevölkerung nicht decken können und es wurde ein empfindlicher Mangel an diesen Artikeln fühlbar, dessen Ursache besonders die Ausfuhr dieser Artikel aus dem Kreise war.

Angesichts dessen wird angeordnet, dass die auf Grund von Kontingenten im beschränkten Masse aus der Monarchie eingeführten Waren nur für diesen Kreis bestimmt sind und auch in diesem Kreise bleiben müssen und nach anderen Kreisen nicht ausgeführt werden dürfen

Übertretungen werden auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Verord. Blatt Stück VII. Nr. 30. geahndet.

Die beschlagnahmte Ware wird an die Bevölkerung nach bestehende Marktpreisen verkauft.

7.

Bergeprämien.

K. u. k. Armeeoberkommando Op. Nr. 95444. verfügt Nachstehendes:

Um der Verschleppung und dem Verluste ärarischer Güter möglichst vorzubeugen. können Geldprämien in folgender Höhe auch für die vom Feinde herrührenden Gegenstände ausgezahlt werden.

A. Der Zivilbevölkerung, auch der feindlichen:

1) Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen werden:

für die Feldkanonen	bis zu 350 Kr.	pro Geschütz.
für die 10 cm.-Kanonen oder 12 cm. Haubitzen	bis zu 600 Kr.	
für schwere Geschütze	bis zu 900 Kr.	

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, so ist von der Prämie je ein Viertel abzuziehen.

Sollte die Bergung aus irgend einem Grunde nicht möglich sein, so sind die Geschütze durch Sprengung unbrauchbar zu machen. In diesem Falle sind von der nach dem Vorstehenden gewährten Prämie 20 Prozent abzuziehen; z. B. aufgefunden eine Feldkanone ohne Verschluss und Richtmittel, die gesprengt werden muss: Prämie 350 Kr. minus 175 Kr. (für fehlenden Verschluss bzw. Richtmittel)—175 Kr.—35 Kr. (wegen Sprengung)—140 Kr. zu erfolgende Prämie).

Die Prämie wird auf Grund der ungestempelten Quittung des Empfängers bei der nächsten Truppen-(Operations) Kassa ausgezahlt.

2) Für sonstige Materialien (Metalle, Waffen, Bekleidung, Ausrüstung etz. der eigenen Armee oder des Feindes:

a) Für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen) Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das kg. 70 h., für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per kg. 2 Kr.-10 h.

b) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone 1 h.

c) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen z. B. Artilleriesprengstücken pro kg. 6 h.

d) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro kg. 1 h.

e) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr 5 Kr.—h.

" " " " feindliche 4 Kr.—h.

für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, soferne nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro kg 25 h.

für ein Maschinengewehr 50 Kr.—h.

h) für Geld-oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf vom Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes,

i) für einzelne besonders wertvolle oder schwierig zu bergende Gegenstände wie: Feldstecher, Fernrohre, kunstvolle (komplizierte) Apparate, Wagen, Pferde, Vieh, fünf vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

k) scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) und blindgegangene Handgranaten sollen wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird als Lohn 65 Heller für jede Fundstelle von Artilleriemunition und 30 Heller für jene von Handgranaten gewährt.

Andere Prämien als die vorangeführten dürfen nicht gewährt werden.

Die Gewährung von Finder-oder Berglohn setzt voraus, dass es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden den Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Für Metalle und sonstige Materialien, die bei Beschlagnahme von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kämpfe unmittelbar in den gesicherten Besitz der Herresverwaltung übergehen oder dieser zum Beispiel wie die Munitionsbestände einer eroberten Festung von selbst zufallen, gebührt die Bergeprämie nicht.

Jede Zivilperson, die Fundstellen von Geschützen (scharfer Artilleriemunition und Handgranaten) nicht angibt oder den Besitz ärarischer Güter verheimlicht, wird im Falle der Anzeige der Bestrafung zugeführt werden.

8.

Strafurteil.

Das k. u. k. Standgericht in Końsk hat über die gegen Boleslaus Kwieciński wegen Verbrechens des Mordes erhobene Anklage folgenden Schuldspruch erkannt:

Boleslaus Kwieciński in Radom zuletzt wohnhaft hat in Gesellschaft mehrerer Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen getötet wurden, auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes begangen.

Kwieciński wurde hiefür zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Strafe wurde am 15. November 1915. vollzogen.

9.

Portofreiheit der Amtskorrespondenzen der Friedensrichter und Gemeindegerichte.

Laut M. V. Op. Nr. 122241 A. O. K. (E. O. K.) wird den Amtskorrespondenzen der im Okkupationsgebiet aufgestellten Friedensrichter und Gemeindegerichte im wechselseitigen Dienstverkehre, im Verkehr mit den k. u. k. Militärbehörden des Okkupationsgebietes und mit portopflichtigen Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, sofern sich die betreffenden Adressaten im Okkupationsgebiet aufhalten, die portofreie Versendung zuerkannt.

10.

Bestimmungen betreffend die Aus- und Einfuhr über die Grenze.

1) Die **Ausfuhr** mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur in Sandomierz, Zawichost und Podskale bei Polaniec gestattet.

2) **Ausser an den sub 1 bestimmten Punkten ist überall entlang der Weichselgrenze jedwede Ausfuhr, gleichgiltig, ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung, verboten.**

3) Die Einfuhr aus dem **deutschen Verwaltungsgebiete** ist im allgemeinen verboten.

Ausgenommen sind hievon nur Lebensmittel, Pferde und Vieh, deren Einfuhr jedoch an allen Grenzstellen gestattet ist.

Bezüglich Einfuhr **aus der öst. ung. Monarchie** gelten die für diese in Kraft stehenden Ausfuhrbestimmungen.

4) Das Überschreiten der Grenze durch **Fuhrwerke** ist nach beiden Richtungen nur bei **Tag** und nur bei den **Ausfuhrstellen**, von innen nach aussen, überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpass und Passierschein gestattet.

Alle Fuhrwerke sind bei den Ausfuhrstellen einer eingehenden Visitierung unterworfen.

11.

Bäuerliche Vorschusskassen.

A. Weiterführung der Kassatätigkeiten.

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar-und Vorschuss-Kassen für Landbevölkerung der Gouvernements: Warszawa, Kalisz, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce und Suwałki-seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906. bestätigt entsprechen— haben, insoferne sie ihre Tätigkeiten sistiert haben, die Kassaagenden wieder aufzunehmen.

Zu diesen Behufe ist:

1) Die Abschliessung der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen;

2) die Wahlen der Revisionskommission durchzuführen (P. 91. des zit. Ges.);

3) insoferne einzelne Vorstände, in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, neue Wahlen dieser Vorstände vorzunehmen;

4) bis zum 20 Februar 1916 vorzulegen:

a) Namensverzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82. und 85. des zit. Gesetzes) mit Angabe wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) Protokoll betreffend die Wahlen der Revisionskommission;

c) Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915;

d) Bericht über die Geschäftsgebarung für das Jahr 1914 und 1915;

e) Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91. des zit. Ges.)

B. Überwachungsbehörde.

Alle Befugnisse, die vor dem Ausbruche des Krieges den Bauern-Kommissären bezw. den Gubernial-oder Zentral-Bauernbehörden zustanden (P. 7, 9, 14, 15, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.) übergehen bis auf Weiteres auf das Kreiskommando.

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos auzumelden.

D. Amtssprache.

Mit Anfang des Jahres 1916 sind alle Bücher in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen, auch ist eine Kassastampiglie mit polnischen Texte anzufertigen und vom 1. Jänner 1916 an zu benützen, die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (Punkt A 1, 4. c.) ist binnen drei Tagen anzuzeigen:

1) die Höhe der nicht rückgezahlten übernommenen Vorschüsse von den:

a) Staatsinstitutionen,

b) weiters von den gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen, (P. 19 des zit. Ges.), insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr.-ungar. Heere okkupierten Gebietes Polens haben,

2) die Höhen der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.)

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkte 88 des zitierten Gesetzes vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Verordg. Bl. für Polen St. VII. Nr. 30. ausgeübt werden.

12.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;
b) Kalbinnen;
c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;
d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind:
e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht
f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmaßnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

13.

Unterstützungen von hilfsbedürftigen Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16. Dezember 1915, Op. M. V. Nr. 122.674 wird die provisorische Instruktion in Betreff der gnadenweisen Unterstützung vom hilfsbedürftigen Angehörigen polnischer Legionäre fremder Staatsangehörigkeit auszugsweise bekannt gegeben.

I.

Den Angehörigen von polnischen Legionären fremder Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen im dauernden Aufenthalte befinden, kann eine gnadenweise Unterstützung aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet wordet ist:

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und;

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

II.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren. (Eltern, Grosseltern, und Urgrosseltern), seine Geschwister und Schwiegereltern.

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht, unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

III.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der in den Punkten I, II, IV und V erwähnten Voraussetzungen beim zuständigen Kreiskommando oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando einzubringen.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermanglung einer solchen eine Bestätigung von seitens der in Russisch-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

In zweifelhaften Fällen sind nach Weisung des Kreiskommandos die bezüglichen Erhebungen durch die Feldgendarmerie zu pflegen.

Unterstützungsbedürftige Angehörige, die in dem deutschen Verwaltungsgebiet wohnen, haben ihr mit den gleichen Nachweisen versehenes Gesuch beim „Verwaltungschef bei dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau“ einzubringen.

Letzteres wird die event. noch notwendigen Erhebungen pflegen lassen und die Gesuche sodann an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin weiterbefördern.

Dem Generalgouvernement Lublin obliegt die endgültige Prüfung der Gesuche, Bestimmung der Höhe und Anfalltermines der Unterstützung, Veranlassung der Flüssigmachung der Unterstützungen im Wege des kaiserlich deutschen Generalgouvernements in Warschau, endlich die Evidenznahme aller dieser Gesuche, analog wie bei den Kreiskommandos.

Über die Höhe der ihnen zuerkannten Unterstützungen, Bezugsmodalitäten etc. werden die Gesuchsteller von den deutschen Verwaltungsbehörden verständigt werden.

IV.

Der Unterstützungsbetrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in;

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 h. pro Tag und;

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. s. 40 h. pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstützungsbetrag nur halb so gross, betragt also 40 h. oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h. und 20 h. dass sind 60 h. pro Tag.

Für die im deutschen Verwaltungsgebiet wohnenden Unterstützungsbedürftigen werden diese Beträge nach den jeweiligen Handelskurse in Mark umgerechnet, von den deutschen Verwaltungsbehörden vorschussweise gegen Refundierung ausbezahlt.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

V.

Die Unterstützungen können vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeipunkte der Einrückungs bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen. Dagegen ist die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde einzustellen.

In Fällen in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, sind die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter in Auszahlung zu bringen.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde oder nach einem solchen vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, sind für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter auszuzahlen.

VI.

Alle Gesuche werden im eigenen Wirkungskreise des Kreiskommandos **endgüitig** entschieden.

Wird das Gesuch als entsprechend befunden, setzt das Kreiskommando die Höhe und den Anfall termin des Unterstützungsbeitrages fest und stellt sodann die Kassaanweisung aus.

Für die Auszahlung der gnadenweisen Unterstürzungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen nach dem beiliegenden Muster, und zwar vom Kreiskommando direkt oder im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens zugestellt.

Die Unterstützungen sind halbmonatlich im vorhinein, am 1. und 16. jeden Monates auszuzahlen.

2) Die Unterstützungen sind bei der Kassa des Kreiskommandos, mittels einer Kassaanweisung in Anweisung zu bringen.

Grundsätzlich sind alle Unterstützungen an der Kassa des Kreiskommandos zu Handen des Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und Abgabe einer ungestempelten Quittung auszuzahlen

Die Auszahlung kann jedoch auch im Wege der Gendarmerieposten erfolgen, wobei folgender Vorgang einzuhalten ist. Die Bezugsberechtigten haben bei Vorweisung des Zahlungsbogens die ungestempelte Quittung beim nächsten zuständigen Gendarmerieposten u. zw. ca. 6 Tage vor Anfall der Auszahlung, einzubringen.

Die Gendarmen notieren das Nr. des Zahlungsbogens auf der Quittung, geben den ersteren dem Bezugsberechtigten zurück, senden die Quittungen mit einem Verzeichnis, in welchem auch die Geldbeträge notiert sind, an das zuständige Kreiskommando ein.

Die Kassa des letztern sendet die entfallende Gesamtsumme mit der Nominalkonsignation des Gendarmeriepostens an diesen Posten uzw. so, dass das

Geld am 1. bzw. 16. eines jeden Monats von den Bezugsberechtigten beim Gendarmerieposten gegen Bestätigung in der Nominalkonsignation persönlich behoben werden kann.

Diese Instruktion tritt ab 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit.

(M U S T E R).

Z A H L U N G S B O G E N

№ .... **betreffend die Unterstützung der Angehörigen des:**

....

Name: Geburtsjahr:

Aufenthalts- Gemeinde: Staatsangehörigkeit:

Bezirk u. Land: Tag des in der Legion abgel. Landsturmeides:

Vom .... angefangen, werden pro Tag an Unterstützung gewährt K h

der Ehefrau:

den ehelichen Nachkommen:

den ehelichen Vorfahren:

den ehelichen Geschwistern:

den ehelichen Schwiegereltern:

der unehelichen Mutter:

den unehelichen Kindern:

den Stiefeltern:

den Stiefkindern:

Zusammen pro Tag:

Die tägliche Unterstützung beträgt in Worten: K h

D .... in .... wird angewiesen, obigen Unterstützungsbetrag soweit der bereits fällig ist, sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1 und 16 jeden Monates fälligen Raten vorhinein zu Handen des .... gegen Vorweisung des Zahlungsbogen und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu erfolgen.

14.

Kundmachung.

Innerhalb des öster.-ung. Okkupationsgebietes ist der freie Warenverkehr gestattet.

In den Kreis Sandomierz dürfen demnach ohne besondere Bewilligung **eingeführt** werden:

1) Milch, Milchprodukte, Eier, Fleisch:

2) alle Futterartikel einschliesslich Rauhfutter und Hinterfrucht, alle zur menschlichen Nahrung dienenden landwirtschaftlichen Produkte, wie Kartoffeln. Erbsen, Fisolen, Hirse, Mohn usw.

3) alle sonstigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;

4) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel aller Art, jedoch mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung von Seuchen nur mit Bewilligung des betreffenden Kreiskommandos, aus dessen Bereich das Tier ausgeführt wird.

Aus dem Kreis Sandomierz in einen anderen Kreis des Okkupationsgebietes dürfen nachfolgende Produkte **ausgeführt** werden:

Fleisch, sowie alle sonstigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme der Kartoffeln.

Dagegen ist **strenge verboten.** aus dem Kreis Sandomierz **in einen anderen Kreis auszuführen:**

Getreide, Mehl, Zucker, Petroleum, Salz, Eier, Rüböl, Raps, Geflügel, fertiges Leder und Rohhäute, die für Hereszwecke geeignet sind. Schafwolle, Heu, Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und **Schweine.**

Ferner ist die **Ausfuhr** folgenden Produkte aus dem Kreis Sandomierz **in die öster.-ung. Monarchie** verboten:

1) Getreide,
2) Mehl-und Mahlprodukte.
3) Hülsenfrüchte,
4) Kartoffeln und Rüben,
5) Kraftfuttermittel aller Art,
6) Raps, Lein, Mohnsaat. Kleesamen u. s. w.
7) Heu, Stroh und Häcksel,
8) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen,
9) Pferde,
10) Geflügel aller Art,
11) frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret,
12) Eier, Milch und Milchprodukte,

15.

Ausfuhrverbotene Artikel, von welchen der Auskunftstelle Kontingente zur Verfügung stehen.

Nachstehendes Verzeichnis enthält ausfuhrverbotene Artikel, von welchen der Auskunftstelle teils grössere, teils kleinere Kontingente zur Verfügung stehen.

Ausser den Bedarfsartikeln, nach welchen jederzeit gefragt wird, sind Artikel darunter, auf welche die Interessenten speziell aufmerksam gemacht werden.

Klebemittel,	Kaffee,
Batterien und Feuerzeuge,	Kaffee-Surogate,
Baumwollwaren,	Käse,
Brauerpech,	Leder.
Bronze-Gold-und Aluminiumfarben,	Kohle,
Benzin,	Koks,
Benzol,	Leinenware,
Bindegarne,	Linoleum,
Bürsten,	Lokomobile,
Dachpappe,	Milchkonserven,
Druckpapier,	Masut,
Elektrische Kohle.	Motore,
Essigessenz.	Maschinenfett.
Eisen-und Stahlblech,	Militär Ausrüstungsgegenstände,
Eisendraht verzinkt,	Maschinenoel.
Feilen, Bohrer, Sagen	Mineralfett.
Spiritus-Gaskocher,	Paraffin,
Petroleum- „	Petroleum in Fässern
Hacken, Hammer,	Fotographische Platten,
Haus-und Küchengeräte,	und Papiere,
Hufstollen,	Pottasche,
Hufeisen,	Rohöl
Ketten,	Seidengarne,
Krampen, Schaufeln, Sensen, Sicheln,	Soda,
Lötlampen aus Stahlblech	Chokolade, Kakao,
Röhren,	Teigwaren,
Roheisen,	Ultramarin,
Stab-Walz-und Fassoneisen,	Waschpulver,
Striegel,	Weinsteinsäure,
Drahtstiften.	Schwedenzündhölzer,

Träger,
Wagenreifen.
Wagenachsen.
Winkeleisen,
Zinkblechplatten,
Farben,
Fleischkonserven,
Zucker,
Zwiebel,
Wollware,
Wachstuch.

16.

Identitätskarten.

Zufolge der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. Jänner 1916. Nr. 864. wird Nachstehendes verfügt:

Identitätskarten können höchstens auf die Dauer von 6 Monaten d i. derzeit bis zum 30. Juni 1916 ausgestellet werden.

Die neu ausgestellten Identitätskarten dürfen durch die Gemeindevorsteher bezw. Bürgermeister unter keiner Bedingung der Partei ausgefolgt werden und sind sie dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando zu übergeben, welches diese nach amtlichen Gebrauch dem k. u. k. Kreiskommando behufs Fertigung durch den Kreiskommandanten und Beisetzung des Amtsstempels zur Vorlage bringt, von wo sie dann dem Gemeindeamte zur Ausfolgung an die Partei übergeben werden.

Infolge dieser Verfügung sind alle den obigen Bedingungen nicht entsprechenden Identitätskarten ungiltig und sind dieselben einzuziehen und zu vernichten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberstleutnant.